

Peter Goralczyk

## Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4):  
«Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

Die Kategorisierung, die Registrierung des erfassten Bestandes an Denkmälern in drei Listen, wie sie im «Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR» vom 19. Juni 1975 enthalten war und in der Folgezeit auch praktiziert wurde, in eine Liste der Denkmale von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung – zentrale Denkmalliste –, in Bezirksdenkmallisten und in Kreisdenkmallisten,<sup>1</sup> hat die Denkmalpflege an den dort registrierten Bauten und Kunstwerken tatsächlich nicht wirklich behindert.

Die Hoffnungen auf eine langfristige, kontinuierliche Steigerung von Erhaltungsarbeiten an den Denkmälern, die mit dem Gesetz und der Kategorisierung 1975 verbunden waren, erfüllten sich jedoch auch nicht. Für die Durchführung oder die Unterlassung von Erhaltungsmaßnahmen an den Denkmälern waren andere Gründe maßgebend, nicht die Feststellung, in welcher Liste sie aufgeführt waren.

Die Anregung zur Registrierung des Denkmalbestandes in drei Kategorien kam auch nicht vom Institut für Denkmalpflege, dem Fachorgan für die Denkmalpflege in der DDR. Bei der Erfassung der Denkmale, der Inventarisierung, die im Institut bereits über Jahre vor der Verabschiedung des Gesetzes kontinuierlich betrieben wurde, spielte eine Klassifikation keine Rolle. Erfasst wurde, was Denkmal ist, nicht zu welcher Kategorie es etwa gehört beziehungsweise gehören könnte. Zu der Kategorisierung kam es erst, als die drei oben genannten Listen nach der Verabschiedung des Gesetzes aufgestellt werden mussten. Sie war eine Forderung im Vollzug des Gesetzes.

In den zwei Verordnungen des Ministers für Kultur, der «Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)» vom Juni 1952, d. h. vor der Auflösung der Länder, und der «Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale» vom 28. September 1961, d. h. nach der Bildung der

Bezirke, die die Grundlage für die Denkmalpflege in der DDR vor dem Gesetz von 1975 bildeten,<sup>2</sup> war von einer Kategorisierung noch keine Rede. Es wurde in den Verordnungen von einheitlichen Denkmallisten ausgegangen, die, von den Kreis- und Bezirksverwaltungen unterstützt, vom Institut für Denkmalpflege aufgestellt werden sollten. Dazu übernahm nach der zweiten Verordnung von 1961 das Ministerium für Kultur «... die Verantwortung über die Pflege und den Schutz ...» für eine Reihe von «Denkmälern von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert», die in einer Liste mit 32 Positionen zusammengefasst waren.<sup>3</sup> Die Übernahme der Verantwortung bezog sich auf die Art und Weise des Umgangs mit diesen Denkmälern, nicht auf die Finanzierung und die Bereitstellung von Bauleistungen. Diese hatten dezentral zu erfolgen auf Antrag des Rechtsträgers bei der zuständigen Bezirks- oder der Kreisverwaltung. Die Übernahme der Verantwortung bedeutete aber auch die moralische Verpflichtung, die Erhaltung und Restaurierung finanziell zu unterstützen.

Die Aufstellung der Denkmallisten durch die Bezirks- und Kreisverwaltungen, wie sie in den Verordnungen vorgesehen waren, kam nur schleppend voran. Die Aufstellung der Listen wurde ja auch lediglich vom Ministerium für Kultur verlangt. Der Schutz für die darauf verzeichneten Denkmale blieb für andere zum Teil einflussreichere Ressorts der staatlichen Verwaltung nur bedingt verbindlich. Die Denkmale wurden von vielen Mitarbeitern der Verwaltungen, der Parteien, von Architekten und Stadtplanern als einengend für einen modernen Wiederaufbau und die neue sozialistische Gestaltung der Städte und ländlichen Bereiche betrachtet.

Spezielle Mitarbeiter für Denkmalpflege gab es in den Bezirks- und Kreisverwaltungen nicht. Die Referate für Denkmalpflege, die in den alten Landesregierungen

nach dem Krieg wieder eingerichtet wurden beziehungsweise noch vorhanden waren, wurden nach der Verwaltungsreform von 1952, der Auflösung der Länder und der Bildung der Bezirke, nicht in die Bezirksverwaltungen überführt. Sie wurden zu einem «Institut für Denkmalpflege» zusammengefasst, das als nachgeordnete Einrichtung dem ebenfalls neu gegründeten Ministerium für Kultur unterstellt wurde. Die Inventarisierung der Denkmale fand an diesem Institut statt, in seinen Arbeitsstellen, die noch weitgehend die Gebiete der einstigen Länder in der Denkmalpflege bearbeiteten, und dort auch ansässig waren, jetzt jedoch als nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Kultur. Hier wurde der Bestand erfasst, ohne eine Kategorisierung, möglichst in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Kultur der Bezirke und Kreise. Der erfasste Bestand wurde bei notwendigen Umbauarbeiten und Instandsetzungen von den Mitarbeitern des Instituts und mitunter auch der Abteilungen Kultur der Kreis- und Bezirksverwaltungen denkmalpflegerisch betreut.

Denkmal war, was im Konsens mit dem Rechtsträger und den staatlichen Verwaltungen als Denkmal durchgesetzt werden konnte. Das Institut war beratendes Organ für die Rechtsträger und für die staatlichen Verwaltungen. Für beide waren die Mitarbeiter des Instituts zumeist unbequeme Mahner.

Die Regelung spiegelte die geringe Bedeutung wider, die man der Denkmalpflege in den 40er und 50er Jahren beimaß. Sie spiegelt auch das Bestreben wider, hier zu einer Zentralisierung zu kommen; sicher auch mit dem Ziel einflussreicher Kräfte, den Aufwand für dieses traditionell konservativ besetzte, eventuell auch, wie vielfach eingeschätzt wurde, antiquierte Gebiet der Kultur zu beschränken, es auf einen kleinen Denkmalbestand einzugrenzen.

Die Wertschätzung für die Denkmale wuchs jedoch in der Öffentlichkeit. Die Diskussion um eine Erhaltung historischer Bauten beim Wiederaufbau und auch bei der Neugestaltung der gebauten Umwelt nahm am Ende der 60er und dem Beginn der 70er Jahre einen immer größeren Raum in den Aktivitäten der staatlichen Verwaltungen ein. Mit der Verordnung des Ministers für Kultur vom Jahr 1961 war die Arbeit nicht mehr ausreichend zu regeln. Die vom Institut für Denkmalpflege nur zum Teil in Abstimmung mit den staatlichen Verwaltungen erarbeiteten Denkmallisten wurden nach wie vor nicht als verbindlich anerkannt. Immer wieder gab es

willkürliche Abrisse und im Zusammenhang mit den euphorischen Stadterneuerungsplanungen der 60er Jahre Versuche, bedeutende historische Gebäude zu beseitigen. Oft war das nur durch die Intervention höchster staatlicher Stellen zu verhindern. Dass auch die von diesen selbst angeordneten Abrisse immer weniger von der Öffentlichkeit hingenommen wurden, sowie das Unverständnis für diese Praxis im Ausland, förderten ebenfalls die Erkenntnis, dass es notwendig war, zu einer Neuregelung auf dem Gebiet der Denkmalpflege zu kommen.

Die gestiegene Wertschätzung für die Denkmalpflege sollte sich nun endlich in einem Gesetz für Denkmalpflege widerspiegeln, das die Verordnungen des Ministers für Kultur ablöste.

Acht Jahre wurde mit geringerer und größerer Intensität über das Gesetz diskutiert. Man konnte sich nur schwer einigen zwischen den Beteiligten aus den Bereichen Kultur, dem Bauwesen und den wirtschaftsleitenden Verwaltungsorganen. Lange gehegte Feindbilder bei vielen politischen Funktionären mussten aufgegeben beziehungsweise korrigiert werden, bis man sich auf die dann im Gesetz enthaltenen, das Anliegen fördernde Regelungen verständigen konnte.

Nach dem dann im Jahre 1975 verabschiedeten Denkmalpflegegesetz sollte vor allem die Verantwortung für den Schutz und die Pflege der Denkmale auf breitere Schultern gelegt werden. Die staatlichen Verwaltungen auf allen Ebenen sollten sich zur Erhaltung und Pflege der Denkmale bekennen, ihren Beitrag dazu leisten, sich für die Erhaltung verantwortlich fühlen.

Eine «planmäßige» Instandhaltung und Instandsetzung zu ermöglichen, war die Vorstellung vor allem der wirtschaftsleitenden Verwaltungsorgane. Denkmalpflege wurde sehr stark als Bauaufgabe wahrgenommen. Der Wiederaufbau nach den Kriegszerstörungen war noch nicht abgeschlossen. Andererseits war die Notwendigkeit einer aktiven Werterhaltung als Voraussetzung für die Bewahrung des umfangreichen Denkmalbestandes sehr präsent im Bewusstsein.

Geplant wurde auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung, auf der Ebene des Ministerrats oder der einzelnen Ministerien für die großen Bauvorhaben, in den Bezirken für die regionalen Vorhaben, in den Kreisen für die Vorhaben etwa der Gemeinden. Entsprechend gegliedert war das Bauwesen. Es gab zentral-, bezirks- und kreisgeleitete Baubetriebe, ein zentral-, bezirks-

und kreisgeleitetes Bauwesen. Die Denkmalpflege als staatliche Aufgabe sollte in diese Gliederung eingebunden werden. Für die größeren Bauvorhaben wurde auf der Ebene des Ministerrats, des Ministeriums für Kultur geplant z. B. für den Wiederaufbau der Oper in Dresden, der Staatsoper und des Konzerthauses in Berlin. Für größere Vorhaben wurde auf der Ebene der Bezirke geplant, etwa für den Ausbau einer ehemaligen Klosteranlage als Bibliothek für die Stadt Jüterbog, für die Sicherung der Ruine der Stadtkirche in Frankfurt/Oder, die Instandsetzung und den Ausbau der Nikolaikirche in Potsdam. Für kleinere Vorhaben vor allem der Instandsetzung wurde auf der Ebene der Kreise geplant, etwa für den Ausbau eines Bauernhauses für ein Heimatmuseum.

Um die Verantwortungen in den drei Ebenen klarer benennen zu können, sie gleichsam am Objekt festzuschreiben, wurde der Denkmalbestand in drei Kategorien aufgeteilt, die in Listen ihren Niederschlag finden sollten. Neben der zentralen Liste, die schon seit der Verordnung von 1961 bestand, sie wurde nur beträchtlich erweitert, entstanden so die Bezirks- und Kreislisten. In diesen drei Listen, der, verkürzt genannt, zentralen Liste, den zahlreichen Bezirks- und den noch zahlreicheren Kreislisten sollte der gesamte schützenswerte Bestand erfasst werden.

Die Zuweisung oder auch Übernahme von Verantwortung für einen konkret benannten, eingegrenzten Denkmalbestand sollte zu Leistungen für die Denkmalpflege herausfordern. Um diese anzuregen, war im Gesetz auch vorgesehen, auf den drei Ebenen der Verwaltung Beihilfemittel zu planen, einen Fonds für Zuwendungen zu bilden, die den Rechtsträgern die Erhaltungspflicht leichter machen sollten. Zudem konnten für die Erledigung der «neuen» Aufgaben, die sich aus dem Gesetz ergaben, Mitarbeiterstellen für Denkmalpflege in den damit betrauten Verwaltungen geschaffen werden, was überwiegend auch geschah.

Beihilfemittel wurden ebenfalls geplant und auch ausgereicht, sowohl aus einem Fonds des Ministeriums für Kultur, der für alle Kategorien einsetzbar war, als auch aus entsprechenden Fonds der Bezirke und z. T. auch der Kreise. Sie waren territorial begrenzt einsetzbar, allerdings bei entsprechenden Begründungen auch für Denkmale aller Kategorien. Diese Mittel wurden aber in den seltensten Fällen für die in erster Linie notwendigen baulichen Sicherungsarbeiten an den Denkmalen

wirksam, da sie nicht an die gesondert zu planenden Bauleistungen gebunden waren.

Immerhin, wer sich in den Verwaltungen mit seinen Vorstellungen für Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten an einem Denkmal durchsetzen konnte, wer eine breite Basis dafür in den Bezirksparlamenten, den Kreis- und Bezirksleitungen der SED, aber auch der anderen Parteien gewann, konnte die Möglichkeiten des Gesetzes nutzen. Das gelang jedoch nur mit partiellen Vorhaben, meist zum Beispiel in Verbindung mit Nutzungen für die Belange der kulturellen Infrastruktur, für die Kirchen, besonders im Zusammenhang mit dem Sonderbauprogramm der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), sowie für Einzelmaßnahmen, die mit Beihilfemitteln ohne größere Baumaßnahmen zu finanzieren waren.

Um die Verantwortung für den Denkmalbestand auf den Bezirks- und Kreislisten nicht ausschließlich den dortigen Verwaltungen zu überlassen, d. h. auch die Entscheidung zur Trennung von dem Denkmal, die Streichung aus der Liste vollständig zu dezentralisieren, wurde dafür die Zustimmung des Ministers für Kultur für alle Kategorien zur Voraussetzung gemacht. Die Aufhebung des Schutzes geschah durch die Kreisverwaltung, sie hatte aber das Einverständnis der Bezirksverwaltung und des Ministers für Kultur zur Voraussetzung. Das war eine gewisse Hürde im Verfahren, konnte aber den massenhaften Verfall der Denkmale, gleich welcher Kategorie, nicht aufhalten.

Zusätzlich gab es in dem Gesetz die Pflicht der Verwaltungen zur Benachrichtigung der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten über den Denkmalstatus ihrer Häuser oder Gegenstände, und es gab die Pflicht zur Kennzeichnung der in den Listen aufgeführten Objekte, um den Denkmalstatus öffentlich zu machen. Auch das erfolgte ohne eine Kategorisierung.

Zur Publikation des Denkmalbestandes erschienen vom Institut für Denkmalpflege erarbeitet und herausgegeben sogenannte Topografien, nach Regionen geordnete Kurzbeschreibungen, mit möglichst je einer Abbildung des Denkmals, ebenfalls ohne in irgend einer Weise die Kategorisierung zu berücksichtigen.

Die Liste der Denkmale von besonderer nationaler und internationaler Bedeutung – zentrale Denkmalliste – vom Ministerrat bestätigt am 25. September 1979, wurde im Gesetzblatt der DDR Sonderdruck Nr.1017, am 5. Oktober 1979 veröffentlicht.

Die Bezirks- und Kreislisten erschienen in sehr unterschiedlicher Form in kleinen Broschüren oder auch nur in Faltblättern, herausgegeben vom Kulturbund, den dort gebildeten «Gesellschaften für Denkmalpflege». Diese Veröffentlichungen waren nicht sehr beliebt bei den staatlichen Verwaltungen, da sie in der interessierten Öffentlichkeit oft zum Anlass genommen wurden, auf unterlassene oder besser nicht ermöglichte Erhaltungsmaßnahmen aufmerksam zu machen, die Staatsorgane praktisch an ihre Pflichten zu erinnern, die sie sich selber gestellt hatten. Die Listen wurden aufgestellt, ohne auf eine Erhaltungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Veröffentlichung war eine Forderung aus dem Gesetz.

Generell haben die Publikation des Bestandes wie auch die Kennzeichnung des Engagement sich für Sicherungen und Restaurierungen einzusetzen gefördert.

Das wichtigste Kriterium für die Aufnahme in die Liste sollte die Wertigkeit sein. Sie war aber schwer zu bestimmen. Wie sollten die Wertigkeiten der Denkmale untereinander abgewogen werden bei den verschiedenen Denkmalarten, die berücksichtigt werden mussten, den Bau- und Kunstdenkmalen, den Denkmalen der Handwerks- und Industriegeschichte, den Denkmalen des ländlichen Bauens, den ausgesprochenen Geschichtsdenkmalen, den betont «politischen» Denkmalen?

Um möglichst viel auf die Listen zu bekommen, sie für die stärker politisch-ideologisch ausgerichteten staatlichen Verwaltungen, den Ministerrat, das Ministerium für Kultur, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise annehmbarer zu machen, um das Aufkommen von Konkurrenz zwischen den Befürwortern der verschiedenen Denkmalbereiche zu vermeiden, wurden die Listen nach Denkmalarten untergliedert. Das geschah, damit alle Interessenkreise in der Denkmalpflege sich mit ihren Favoriten in den Listen wiederfanden. Die Denkmale zu politischen Ereignissen, die sogenannten Geschichtsdenkmale mussten ein starkes Gewicht bekommen als Voraussetzung dafür, dass möglichst viele Bau- und Kunstdenkmale vor allem auch die z. T. immer noch unbeliebten zahlreichen Kirchen in die Listen aufgenommen wurden. D. h. die jeweiligen politischen Interessen spielten eine Rolle bei der Aufstellung der Listen.

Die Auffassungen der Mitarbeiter des Fachorgans, des Instituts für Denkmalpflege, mussten zurücktreten,

wenn es darum ging, die Listen mit der Bestätigung durch die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise sowie der zentralen Liste durch den Ministerrat politisch zu legitimieren. Taktische Überlegungen flossen in die Unterschutzstellungen auf diese Weise ein. So konnten in dem Listenteil: «Denkmale zu Ereignissen und Persönlichkeiten der Kunst und Wissenschaft» als Denkmalart mit den Persönlichkeiten aus Kunst und Geschichte zahlreiche Bau- und Kunstdenkmale z. B. in die höchste Liste mit aufgenommen werden, die für sich betrachtet wahrscheinlich keine Chance gehabt hätten, in die zentrale Liste zu gelangen.

Komplizierte, für den Außenstehenden oft schwer verständliche Listengebilde entstanden. Sie waren stark zeitgebunden, schwer zu aktualisieren. Aufgestellt und angenommen in Zeiten großer Euphorie, kurz nach der Annahme des Gesetzes 1975, bestand später in Zeiten der Ernüchterung bei den Mitarbeitern für Denkmalpflege in den staatlichen Verwaltungen und auch beim Institut für Denkmalpflege kein Interesse an einer Aktualisierung. Sie hätte nur zu einer rigorosen Reduzierung der auf den Listen verzeichneten Denkmale geführt.

Von Seiten des Instituts für Denkmalpflege bestand ein großes Interesse daran, so viel wie möglich auf die zentrale und auf die Bezirkslisten zu bringen. Die höhere Kategorie ermöglichte es eher, auf eine Erhaltung zu dringen. Die Bestätigung der zentralen Liste z. B. durch den Ministerrat, die damit verbundene mögliche unmittelbare Einflussnahme durch das Ministerium für Kultur bot eine größere Sicherheit im Umgang mit den Denkmalen, als das bei den Denkmalen auf den Kreislisten der Fall war. Die Bestätigung der Liste durch eine staatliche Verwaltung war ein politisches Bekenntnis, diesen Bestand erhalten zu wollen, und so wurde er auch eingefordert.

Die tatsächliche Erhaltung des Denkmalbestands, das Ziel des Gesetzes, wurde außer Kraft gesetzt durch staatliche Beschlüsse und Anordnungen, die dem Erhaltungsgrundsatz zuwider liefen, Erhaltungsmaßnahmen unmöglich machten.

Der positive Effekt der Listen und ihrer Bestätigung durch die Staatsorgane war die Beschäftigung mit dem Bestand durch die staatlichen Verwaltungen auf den drei Ebenen: Kreis, Bezirk und Ministerrat, dazu die Bildung von Beihilfefonds ebenfalls auf den drei staatlichen Ebenen und die Einstellungen von Mitarbeitern

für Denkmalpflege bei den Bezirken und zum Teil auch den Kreisen.

All das hat jedoch einen beträchtlichen Verfall und Abrisse nicht verhindern können.

Der Denkmalpflege entgegen wirkten:

- Eine beträchtliche grundsätzliche Ablehnung geschichtlicher Werte zu Beginn der sozialistischen Entwicklung in der DDR, die sich in der Folgezeit zwar differenzierte, bei den politisch Handelnden aber lange Zeit, d. h. bis zuletzt, nachwirkte. Es herrschte eine Fortschrittseuphorie; die neue Stadt, die industriemäßige Produktion im Bauen waren das unbedingte Ziel. Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Kirchen, Altstädte waren Museen mit einem geringen Wert für die Zukunftsgestaltung.
- Eine grundsätzliche Geringschätzung von Werterhaltung an der gebauten Umwelt, die Ignoranz des materiellen und kulturellen Wertes von Denkmalen. Werterhaltung bedeutete nur eine Erhöhung der «Restnutzungsdauer». Auch sie war nicht zukunfts-trächtig und wurde nicht ernsthaft gefördert. Das Resultat war ein zunehmender Verfall alter Bausubstanz, unabhängig davon, ob es sich dabei um eingetragene Denkmale oder gewöhnliche Altbauten handelte.

Der Verfall und z. T. der Abriss betraf nicht nur die Denkmale etwa auf den Kreislisten. Der Verfall war in den Innenstadtbereichen zum Beispiel in Erfurt, Potsdam, Stralsund, Salzwedel d. h. in Stadtkernen auf der zentralen Liste nicht geringer als zum Beispiel in Jüterbog, Strehla, Crivitz und Parchim, die auf Bezirks- und Kreislisten erfasst waren.

Eine Forderung, etwa wegen zunehmender Schwierigkeiten bei der Erhaltung die dritte Kategorie der Denkmale zu streichen, gab es nicht.

Andererseits gab es natürlich auch immer wieder einen Druck von Seiten der wirtschaftsleitenden Organe, die Zahl der Denkmale zu reduzieren. Das geschah aber durch die oben genannten wirtschaftspolitischen Orientierungen, das Einschwören auf eine rigorose Rationalisierung im Bauen und eine einseitige Förderung des Plattenbaus bei der städtebaulichen Erneuerung. Die Folgen trafen alle Denkmale unabhängig von ihrer Kategorie und Liste.

Damit verbunden begannen in den 80er Jahren Bestrebungen, die Ausgaben für Denkmalpflege allein aus den für den Bereich Kultur zur Verfügung gestellten Mit-

eln zu bestreiten. Was darüber hinaus nicht zu finanzieren war, sollte dann wohl zwangsläufig aufgegeben werden. Das betraf dann auch wieder Objekte aller Kategorien. Denkmalpflegerische Sicherungen und Instandsetzungen wurden immer mehr Sonderleistungen, abgehoben von den zumeist sehr oberflächlichen Instandsetzungen im allgemeinen Bauwesen. Sie waren dementsprechend aufwändig. Für sie wurden, nur widerwillig ermöglicht durch die wirtschaftsleitenden staatlichen Organe, spezialisierte Baubetriebe beim Ministerium für Kultur aufgebaut, die dem Umfang der Aufgabe jedoch überhaupt nicht gewachsen waren.

Das ursprüngliche Ziel der Kategorisierung, die Aktivitäten zur Erhaltung der erkannten Denkmale möglichst gleichmäßig auf die Gesellschaft zu verteilen und Kräfte dafür zu mobilisieren, wurde so aufgehoben.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit war die Kategorisierung auch kaum präsent. Es gab die Forderung, die Denkmale zu erhalten, nicht etwa die Kategorisierung aufzugeben, weil sie die Denkmalpflege behinderte.

Es blieb präsent, was über Jahrzehnte ein Prinzip in der Denkmalpflege war: die Ermittlung des Denkmalbestands, undifferenziert, ohne eine sofortige Bewertung und entsprechende Kategorisierung. Was Denkmal, war sollte auch erhalten bleiben.

Dass innerhalb dieses Bestandes dann, wenn Sicherungen, Restaurierungen, Instandsetzungen notwendig wurden, eine Rang- und Reihenfolge diskutiert und erarbeitet werden muss, nach den Kriterien etwa: Was ist uns momentan besonders wichtig, was ist politisch opportun, welches Denkmal hat es besonders nötig gesichert, restauriert oder für eine endlich gefundene neue Nutzung instand gesetzt zu werden, ist dann selbstverständlich und wird auch in der Öffentlichkeit akzeptiert. Diese Überlegungen fördern dann die Kreativität im Umgang mit den Denkmalen, sie stimulieren das Entwickeln von Ideen, wie mit den beschränkten Mitteln eine große Zahl von Denkmalen erhalten werden kann, während eine zwangsläufig endlose Diskussion darüber, ob ein Bau auf eine erste oder zweite Liste gesetzt werden muss, damit er erhalten werden kann, eine Liste, die noch dazu durch zur Verfügung stehende Mittel eingeschränkt ist, die sachbezogene Kreativität nur lähmt.

Die Kategorisierung im Gesetz von 1975 in der DDR hatte vor allem das Ziel, die Staatsorgane auf den verschiedenen Ebenen zu verpflichten, für das gesell-

schaftliche Anliegen Denkmalpflege Verantwortung zu übernehmen, und sie hatte zum Ziel, die Denkmalpflege besser in das staatliche Organisationsgefüge einzubinden. Um mehr Denkmalpflege zu ermöglichen, waren aber auch andere wichtigere Voraussetzungen zu erfüllen als die Zuordnung von Bestandsgruppen zu Planungsebenen im Staatsapparat. Diese wurden nicht erfüllt. Die Rahmenbedingungen für Bauerhaltung und Denkmalpflege verschlechterten sich in den 80er Jahren, und so wurden die Defizite in der Denkmalpflege zu einem Gegenstand des Protestes von 1989. Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit wurde auch hier wie auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens immer gravierender. Unübersehbar waren Aktivitäten von Seiten der staatlichen Plankommission, dem höchsten wirtschaftsleitenden Organ in der DDR, und von den Verwaltungen auf dem Gebiet des Bauwesens, die den im Denkmalpflegegesetz übernommenen Verpflichtungen entgegengerichtet waren.

Die Kategorisierung bzw. Hierarchisierung, die unterschiedliche Bewertung der Denkmäler durch die drei Listen führte nicht dazu, dass der Gesamtbestand im Bewusstsein der Öffentlichkeit reduziert wurde, etwa nur noch die auf der zentralen Liste oder den Bezirkslisten aufgeführten Bauten als bewahrenswert anerkannt wurden. Wenn das eventuell ein Ziel der Initiatoren war, hatte sich deren Hoffnung nicht erfüllt. Auch eine angeordnete Reduzierung der Denkmale auf den Listen hätte da nicht zu einer Einengung in der Wahrnehmung geführt. Als schützenswert wahrgenommen wurde nach wie vor der gesamte Bestand. Eine Differenzierung in der Bewertung kam erst beim konkreten Umgang mit dem Objekt, bei der Entscheidung, wie mit ihm im Einzelfall bei einer Restaurierung zu verfahren war.

Dieser Grundsatz hat sich bewährt. Mit ihm wurden zuletzt die Altstadtbereiche in den neuen Bundesländern gerettet.

Ich sehe keinen Grund, dieses bewährte Prinzip, auch nicht in Zeiten abnehmender Ressourcen und vielleicht auch einer abnehmenden Akzeptanz für die Denkmalpflege zu ändern.

## Endnoten

- 1 Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 26, 1975.
- 2 *Denkmalpflege in unserer Zeit*, hg. v. Deutschen Kulturbund mit Unterstützung des Instituts für Denkmalpflege, o. S., o. J. [1961].
- 3 Ebd.

## Zusammenfassung

Die Kategorisierung des Denkmalbestandes in eine zentrale Liste, in Bezirks- und Kreislisten nach dem Denkmalschutzgesetz der DDR von 1975 hat die Denkmalpflege nicht wirklich behindert. Der Grund für die Defizite in der Denkmalpflege waren vielmehr wirtschaftliche Orientierungen, die Erhaltungsarbeiten am gesamten Altbaubestand, darunter auch an den Denkmalen, stark einschränkten.

Die Denkmallisten, bezogen auf die drei Ebenen der wirtschaftlichen Planung – Ministerrat, Bezirke und Kreise – waren vielmehr ein Versuch, den Verwaltungen auf den verschiedenen Ebenen Denkmalgruppen und damit Verantwortungsbereiche in der Denkmalpflege zuzuordnen, um die Aufgabe der Erhaltung auf breitere Schultern zu verlagern. Die Denkmalpflege sollte so auch besser in das Organisationsgefüge des Staates eingebunden werden.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit waren die Listen und die damit verbundene Hierarchie in der Bewertung nicht sehr präsent. Als schützenswert wurde der gesamte Bestand betrachtet, unabhängig davon, auf welcher Liste er verzeichnet war.

Der Schutz sollte gerade nicht nur auf die traditionell herausgehobenen Bauten und Denkmalbereiche beschränkt sein, auch wenn das sicher ein Ziel der wirtschaftsleitenden staatlichen Organe war.

Erfassung und Publikation der Denkmale durch das Institut für Denkmalpflege erfolgten ohne eine Kategorisierung, auch ohne Rücksicht darauf, welche Objekte dann in die Listen aufgenommen wurden. Gekennzeichnet, ohne Kategorisierung, wurden die in den drei Listen verzeichneten Objekte.

Der über Jahrzehnte praktizierte Grundsatz, die Feststellung des Denkmalwertes, die Unterschutzstellung von den Erhaltungsmöglichkeiten zu trennen, blieb gültig. Das Verfahren der Unterschutzstellung war jedoch gebunden an die Zustimmung durch die staatlichen Organe. Diese war zwar stärker von politischen Interessen bestimmt, die Registrierung erfolgte aber auch hier, ohne auf die tatsächliche Erhaltungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Das Prinzip der Trennung von Bewertung und Erhaltungsmöglichkeit hat sich langfristig bewährt. Mit ihm wurden zuletzt nach der Wende 1989/90 die Altstädte in den neuen Ländern gerettet. Es sollte auch in Zeiten ge-

ringerer Mittel und einer schwächer werdenden Akzeptanz der Denkmalpflege nicht aufgegeben werden.

## Autor

Dr. Peter Goralczyk, geb. 1936, Studium der Kunstgeschichte an der Berliner Humboldt-Universität, anschließend Studium der Architektur an der Technischen Universität Dresden. Danach ab 1965 Arbeit am Institut für Denkmalpflege der DDR, zuerst als wissenschaftlicher Mitarbeiter, ab 1975 als Leiter der Arbeitsstelle für die Bezirke Potsdam und Frankfurt an der Oder, später auch Berlin (Ost), ab 1987 Generalkonservator. Ab 1990 Mitarbeiter im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege bis 2001. Thema der Dissertation: Die Baugeschichte des Platzes der Akademie, des Gendarmenmarktes in Berlin.

## Titel

Peter Goralczyk, «Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege ? Erfahrungen aus der DDR», Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (7 Seiten), [www.kunsttexte.de](http://www.kunsttexte.de).